

Die wirthschaftliche Lage und der Krieg.

Ersatz für Kupfervitriol.

Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält zwei Regierungsverordnungen, welche sich auf die Regelung des Verkehrs der Schutzmittel gegen die Peronospora beziehen. Laut der ersten Verordnung darf als Mittel zum Schutze der Weintrauben, Kupfervitriol ausgenommen, nur ein solches Mittel verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs angekündigt oder offerirt werden, dessen Inverkehrsetzung der Ackerbauminister vorher gestattet hat. Diese Verfügung betrifft auch mit Kupfervitriol vermengte Materialien, ferner auch Annoncen, die wohl die Peronospora nicht ausdrücklich erwähnen, aber im Publikum den Glauben an Peronosporaschutzmittel erwecken könnten. Der Erzeuger und Verkäufer des konzessionirten Mittels ist dafür verantwortlich, daß er die Zusammensetzung des Mittels entgegen der Konzession nicht abändert. Diese Verantwortung belastet ihn auch, wenn der Verkauf durch Agenten oder andere Bevollmächtigte erfolgt. Die zweite Verordnung enthält die detaillirten Durchführungsbestimmungen. Diese Verordnung gibt den Verkauf von Perocid im Allgemeinen frei, da dieses Mittel heute bereits bekannt und anerkannt ist, doch schreibt die Verordnung vor, was unter „reinem“ und „rohem“ Perocid in Verkehr gebracht werden darf. Der Verkaufspreis von Perocid und dessen Gebrauchsanweisung sind in Annoncen und Offerten stets anzuführen. Vorräthe an sonstigen Phylloxeraschutzmitteln sind innerhalb acht Tage beim Ackerbauminister in jedem Falle anzumelden und ihre Verwendung ist an die besondere Bewilligung dieser Regierungsstelle gebunden. Beide Verordnungen erstrecken sich auf das ganze Landesgebiet. — Im Sinne der obigen Verordnungen ist der Verkauf der diversen angekündigten Peronosporamittel, wie Permet, Permol, Permivol, Permetin, Peron, Egent Bincze-Schutzmittel, Binczepulver, Peronospor, Mementhol, Galicit, Galicol, Cuprin, Cuprol, Cuproform, Bordolin, Hibiscit, Sporit, Unikum, Hermatol, spanisches Kupfer, Bulgarentupfer etc. verboten.